

Weitere Gemeindevollzugsbedienstete in Linkenheim-Hochstetten

Mit Wirkung vom 07.04.2020 wurde gemäß § 80 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) Herr Steven Höhne zu einem weiteren Gemeindevollzugsbediensteten der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten bestellt. Im Rahmen des § 31 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) sind den Gemeindevollzugsbediensteten die nachstehenden Aufgaben übertragen, was hiermit nach § 32 DVO PolG öffentlich bekannt gemacht wird.

Aufgabenkatalog der Gemeindevollzugsbediensteten:

Aufgrund § 31 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes vom 16.09.1994 (DVO PolG) in der derzeit gültigen Fassung werden den Gemeindevollzugsbediensteten nachstehende Aufgaben übertragen:

Vollzug der Vorschriften der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO).

Zu den übertragenen Vollzugsaufgaben gehören weiter polizeiliche Vollzugsaufgaben aller Art, insbesondere Erteilung von Weisungen, Personenfeststellung, Befragung, Vernehmung, Sicherstellung, Beschlagnahme und die Anwendung unmittelbaren Zwangs. Die Zuständigkeiten des Polizeivollzugsdienstes bleiben unberührt.